



Informationen zum Schulrecht 2013

Mitfinanzierung der Integrativen Sonderschulung

§ 34 Abs. 4 SchulG - Die Rektorin oder der Rektor der Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Kindes zu einer Sonderschule erst in Kenntnis des Antrages des SPD und des Mitfinanzierungsentscheides des AgS. Ordnet die Rektorin, der Rektor die Zuweisung eines Kindes zu einer integrativen Sonderschulung an, ohne den Mitfinanzierungsentscheid des AgS abzuwarten, so geht sie bzw. er das Risiko ein, dass im Fall der Ablehnung der Mitfinanzierung durch den Kanton die Gemeinde die entsprechenden Kosten zu 100% übernehmen muss.

C. besuchte die 6. Primarklasse und sollte nach zahlreichen Problemen in der Regelschule und diversen Massnahmen, die nicht mehr ausreichten, eine integrative Sonderschulung erhalten. Das Gesuch einer Psychologin beim SPD um integrative Sonderschulung in der Gemeinde durch die Sonderschule A. für C. wurde vom AgS abgelehnt. Gegen diese Verfügung liess die Rektorin bzw. der Rektor der Einwohnergemeinde S. beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde einreichen und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben und das Gesuch um Mitfinanzierung der integrativen Sonderschulung von C. durch die Sonderschule A. gutzuheissen. Der Regierungsrat gewährte die integrative Sonderschulung von C. durch die Sonderschule B. und wies die Beschwerde im Übrigen ab.

Gegen diesen Beschluss liess das Schulrektorat der Einwohnergemeinde S. Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen und beantragen, der Beschluss des Regierungsrates sei aufzuheben und das Gesuch um Mitfinanzierung der integrativen Sonderschulung von C. durch die Sonderschule A. gutzuheissen.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid zunächst fest, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die integrative Sonderschulung von C. gegeben sind. Weiter führte es aus, dass die Rektorin bzw. der Rektor der Einwohnergemeinde S. die integrative Sonderschulung von C. durch die Sonderschule A. anordnete, ohne den Mitfinanzierungsentscheid des AgS abzuwarten. Die Rektorin, der Rektor ging damit bewusst das Risiko ein, dass im Fall der Ablehnung der Mitfinanzierung durch den Kanton die Gemeinde die entsprechenden Kosten würde zu 100% übernehmen müssen. Mit diesem Verhalten versties die Rektorin, der Rektor gegen § 34 Abs. 4 des Schulgesetzes, gemäss dem die Rektorin, der Rektor der Wohnsitzgemeinde erst in Kenntnis des Antrags des SPD und des Mitfinanzierungsentscheides des AgS über die Zuweisung entscheiden darf. Nur wenn nach dem im Gesetz und im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) vorgesehenen Verfahrensablauf vorgegangen wird, kann der Kanton seine Verantwortung für die Sonderschulung und damit auch die Steuerung von Angebot und Nachfrage übernehmen.

Da die Sonderschule A. mit dem Kanton Zug nur eine Leistungsvereinbarung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, nicht aber für Primarschülerinnen und -schüler abgeschlossen hat, eignet sich diese Sonderschule nicht für Schülerinnen und Schüler der Primarklasse. Zur Förderung von Primarschülerinnen und -schülern mit Verhaltensauffälligkeiten hat der Regierungsrat beispielsweise mit der Sonderschule B. eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Da C. während der 6. Primarklasse der Sonderschule zugeteilt werden sollte, rechtfertigt sich die Zuteilung zur Sonderschule B., welche die geeigneten Leistungen für C. gemäss Leistungsvereinbarung anbietet.

Die Mitfinanzierung für die Sonderschulung von C. an der Sonderschule A. hat der Kanton zu Recht verweigert.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 30. April 2013